

1) Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)

<hr/>	
Firma	Branche
<hr/>	
Vorname, Name (ggf. Ansprechpartner) *	Geburtsdatum*
<hr/>	
Straße, Hausnummer*	
<hr/>	
PLZ, Ort, Ortsteil*	
<hr/>	
Telefon	E-Mail
*) Pflichtangaben	

2) Anschlussstelle:

<hr/>
Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)
<hr/>
PLZ, Ort, Ortsteil (nur falls abweichend von Punkt 1)

3) Preise und Anschlussbedingungen Glasfaseranschlüsse

- Standard-Glasfaseranschluss bis zur trassenseitigen Gebädefront während der Vermarktungsphase **0,00 Euro**
- Glasfaseranschluss außerhalb der Vermarktungsphase **nach individuellem Angebot**

Maßgebend für den Anschlusspreis ist der Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Breitbandnetz GmbH & Co. KG (BNG). Die Vermarktungsphase pro Ort beginnt mit der Bürger-Informationsveranstaltung und endet in der Regel nach 6 Wochen (die genauen Termine sind unter www.breitband-nf.de oder 0 46 71 / 79 79 6 – 10 abrufbar).

4) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die BNG mit der Herstellung eines Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse für vorgenannte Anschlussstelle und dessen Anschluss an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz der BNG. Die Herstellung und der Anschluss des Netzanschlusses erfolgt ergänzend zu den beigefügten Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der BNG. Die Liefer- und Leistungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. **Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch deren Erhalt.**

Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung

5) Widerrufsrecht: Für Verbraucher (jede natürliche Person, die diesen Vertrag zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann) besteht bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum, Telefon: +49 4671 - 79796-10, Telefax: +49 4671 - 79796-12, E-Mail-Adresse: info@breitband-nf.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6) Datenschutz

Die BNG erhebt, verarbeitet und nutzt die von Ihnen im Rahmen des Vertragsabschlusses bekannt gegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse und dessen Anschluss an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz der BNG. Zu den Daten gehören insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Kunden sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Die BNG behält sich vor, vorbezeichnete Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an die in die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss eingebundenen Dienstleister weiterzugeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Eine Nutzung der persönlichen Daten für einen anderen als den vorgenannten Vertragszweck oder eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, wenn es gesetzlich erlaubt ist und der Auftraggeber nicht widersprochen hat bzw. ausdrücklich eingewilligt hat oder einwilligen wird.

7) Auftragsbestätigung

Die BNG bestätigt hiermit diesen Auftrag zu den in diesem Auftragsformular und den Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der BNG genannten Preisen und Bedingungen.

Datum, Unterschrift der Breitbandnetz GmbH & Co. KG für Auftragsbestätigung

Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der Breitbandnetz GmbH & Co. KG (BNG) Stand: Januar 2016

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die BNG (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) verpflichtet sich, zu den im Auftragsformular genannten Preisen und Bedingungen und zu diesen Liefer- und Leistungsbedingungen einen Netzanschluss für Glasfaseranschlüsse an der im Auftragsformular genannten Anschlussstelle herzustellen und diesen an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers anzuschließen.

1.2 Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses innerhalb und außerhalb der Vermarktungsphase für Glasfaseranschlüsse sind

- der Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages für lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetze zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundstückseigentümer und
- die Belegenheit der Anschlussstelle im Ausbaubereich des Netzbetreibers.

1.2.1 Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses innerhalb der Vermarktungsphase für Glasfaseranschlüsse sind

- der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden und einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) auf dem Glasfasernetz des Netzbetreibers mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr ab dem Anschluss des Netzanschlusses an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers.
- das Erreichen der für den wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Anzahl von Verträgen im jeweiligen Ausbaubereich des Netzbetreibers.

1.2.2 Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses außerhalb der Vermarktungsphase für Glasfaseranschlüsse sind

- Beauftragung der angebotenen Leistungen gemäß Ziffer 3 des Auftragsformulars für die Erstellung des Glasfaseranschlusses.

2. Vertragsumfang

2.1 Der Netzanschluss umfasst die Herstellung einer Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum anzuschließenden Gebäude führt, sowie die Hauseinführung und endet mit dem optischen Netzabschlussgerät (Hausübergabepunkt oder Abschlusspunkt Linientechnik), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Verkabelung innerhalb des anzuschließenden Gebäudes (Gebäudeverkabelung) bildet. Die Gebäudeverkabelung vom optischen Netzabschlussgerät bis zur Wohnung bzw. zu einer vorhandenen Hausinstallation ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Netzbetreiber stellt dem Kunden am Netzabschlussgerät die Schnittstellen 1x F-Type -> CATV und 1xRJ45 -> Ethernet/LAN zur Verfügung.

2.2 Der Netzbetreiber führt die Bau- und Installationsmaßnahmen nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Stand der Technik und den technischen Vorgaben des Netzbetreibers aus.

2.3 Der Netzbetreiber wird zur Erkundung der erforderlichen Bau- und Installationsmaßnahmen vor Baubeginn eine Begehung der Anschlussstelle vornehmen. Wesentliche Bau- und Installationsmaßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Kunden und dem Grundstückseigentümer abstimmen.

2.4 Der Netzbetreiber wird die Anschlussleitung je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise verlegen. Die Wünsche des Kunden sind, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt, zu berücksichtigen.

2.5 Bauweisen, die von einer Standardverlegung oder -montage abweichen, sind auf Wunsch des Kunden möglich, soweit der Zeitrahmen im Zuge der Erschließungsmaßnahme und die technischen Gegebenheiten dies zulassen und soweit der Grundstückseigentümer dem zustimmt. Die ggf. dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde.

2.6 Der Kunde verpflichtet sich, einen 230-V-Stromanschluss in einer Entfernung von bis zu 1,5 m zum optischen Netzabschlussgerät zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die fachgerechte Herstellung des Stromanschlusses und den Energiebezug der angeschlossenen Anlagen, insbesondere des Netzabschlussgerätes, trägt der Kunde, ebenso die Kosten für eine etwaige Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis. Soll eine Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis hergestellt werden, stellt der Kunde sicher, dass diese bis zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses fertiggestellt ist; etwaige Mehrkosten des Netzbetreibers, die aufgrund einer späteren Fertigstellung der Gebäudeverkabelung entstehen, trägt der Kunde.

2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen und die Begehung der Anschlussstelle durch von ihm beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

2.8 Die Nutzung von Mehrwertdiensten ist nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten, ebenso nicht die Überlassung von für die Nutzung erforderlichen weiteren Geräten, insbesondere eines Routers (z.B. Fritz!Box). Die Nutzung von Mehrwertdiensten ergibt sich aus einem gesondert abzuschließenden Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider).

2.9 Bei individuellen Angeboten gemäß Ziffer 3 wird das individuelle Angebot Bestandteil des Netzanschluss-Auftrages für Glasfaseranschlüsse.

3. Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Netzbetreibers zustande.

4. Preise

4.1 Der Kunde akzeptiert die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers unter Ziffer 3 des Auftragsformulars genannten Konditionen.

4.2 Kündigt der Kunde, der während der Vermarktungsphase den Glasfaseranschluss kostenlos bestellt hat, den unter Ziffer 1.2.1 geschlossenen und erforderlichen Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) über die Nutzung von Mehrwertdiensten vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Anschluss des

Netzanschlusses an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers, verpflichtet sich der Kunde, dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten des Netzbetreibers i. H. v. 1.550,00 € zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten durch den Telekommunikationsanbieter vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Anschluss des Netzanschlusses zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Kündigt der Kunde wegen Umzug, kann der Nachmieter oder neue Eigentümer innerhalb von drei Monaten in den Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden und einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) eintreten, damit keine Kostenerstattung fällig wird. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die in Ziffer 1.2 und 1.2.1 bzw. 1.2.2 genannten Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5.2 Im Falle des Rücktritts des Netzbetreibers von diesem Vertrag nach Beginn der Baumaßnahmen an der Anschlussstelle ist der Kunde auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers zu vergüten, wenn der Kunde keinen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten mit einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) abschließt, den bereits abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten nach Beginn der Baumaßnahmen kündigt oder dessen Kündigung durch den Telekommunikationsanbieter zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Dies gilt entsprechend bei Nichtabschluss oder Beendigung des Grundstücksnutzungsvertrages. Bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers sind auf Basis der für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten i. H. v. 1.550,00 € zu berechnen. Bei individuellen Angeboten gem. Ziffer 3 sind die bereits erbrachten Leistungen auf Basis des Angebotes zu berechnen. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5.3 Sollten der Kunde, der Grundstückseigentümer und der Netzbetreiber vor Baubeginn, insbesondere im Rahmen der Begehung der Anschlussstelle, keine Einigkeit über die vorzunehmenden Bau- und Installationsmaßnahmen, insbesondere die Bauweise, erzielen, sind die Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

6. Haftung

Der Netzbetreiber haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Netzbetreiber haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des Netzbetreibers ausgeschlossen.

7. Eigentumsverhältnisse und Deinstallation

7.1 Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere die Anschlussleitung, die Hauseinführung und das optische Netzabschlussgerät, stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert.

7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere das optische Netzabschlussgerät, bei Beendigung des Vertrages des Kunden mit einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) über die Nutzung von Mehrwertdiensten zu deinstallieren; dies gilt nicht, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten erneut einen solchen Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter abschließt. Beauftragt der Kunde den Netzbetreiber mit der Wiederinstallation des optischen Netzabschlussgeräts, kann der Netzbetreiber eine Pauschale für die Wiederinbetriebnahme verlangen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.

8.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

8.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.